

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 21. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2025)

zum Thema:

Wie geht es weiter mit dem BerlinPass?

und **Antwort** vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21418
vom 21. Januar 2025
über Wie geht es weiter mit dem Berlinpass?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Berliner Senat hat im vergangenen Jahr beschlossen den Berechtigungsnachweis für Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II und XII nach der gescheiterten Umstellung des alten Verfahrens abzuschaffen. Seitdem gilt die "Übergangslösung" nach der Betroffene statt eines Berechtigungsnachweises die amtlichen Leistungsnachweise mit sich führen müssen - Stand jetzt - als Dauerlösung.

1. Ist geplant die jetzige Übergangslösung als Dauerlösung zu etablieren oder arbeitet der Senat an einer neuen Lösung für den Berechtigungsnachweis?

Zu 1.: Derzeit werden digitale und analoge Alternativlösungen für den Nachweis zur Nutzung des Berlin-Ticket-S sowie der weiteren Vergünstigungen im Land Berlin und für das entsprechende Verfahren mit den Verantwortlichen abgestimmt und geprüft.

2. Welche Vorschriften gelten nun für Betroffene beim Mitführen entsprechender Dokumente, die statt des Berechtigungsnachweises im ÖPNV bzw. zum Erhalt von Vergünstigungen für armutsbetroffene Personen in Einrichtungen den Berechtigungsnachweis mit sich führen?
 - a) Bedarf es auch eines Nachweises um sich auszuweisen oder reicht der amtliche Bescheid?

Zu 2. und 2a).: Für die Nutzung des Berlin-Ticket S sowie der weiteren Vergünstigungen können die betroffenen Personen seit dem 01.01.2025 die noch gültige VBB-Kundenkarte Berlin S, einen gesonderten Leistungsnachweis (Personen, die keinen Leistungsbescheid des Landes Berlin haben) oder den aktuell gültigen Leistungsbescheid in Kopie als Nachweis nutzen. Dieser kann bei Bedarf an den für den Nachweis der Anspruchsberechtigung irrelevanten Stellen auch geschwärzt werden. Sofern eine noch gültige VBB-Kundenkarte Berlin S genutzt wird, ist die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments nicht erforderlich. Bei der Nutzung des Leistungsbescheides oder Leistungsnachweises ist die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments jedoch erforderlich. Der Berechtigungsnachweis selbst, soweit dieser noch aktuell und bei den betroffenen Personen vorhanden ist, wird als Nachweis zur Nutzung des Berlin-Ticket S jedoch nicht akzeptiert.

3. Welche Vorschriften gelten nun für Einrichtungen, die bisher im Rahmen des berlinpass Vergünstigungen angeboten haben, in denen es den berlinpass nicht mehr gibt: Akzeptieren alle 360 (siehe PDF Liste auf der Webseite von SenASGIVA) in Berlin den amtlichen Leistungsnachweis als berlinpass-Ersatz und wenn nicht, warum nicht?
- a) Inwiefern hat die Senatsverwaltung für Soziales mit den 360 Einrichtungen hierüber eine Verständigung getroffen, gerade vor dem Hintergrund von Beschwerden von armutsbetroffenen Menschen in Berlin, dass manche Einrichtungen die amtlichen Leistungsnachweise nicht akzeptieren würden?

Zu 3. und 3a).: Für die Einrichtungen und Institutionen, die im Land Berlin für armutsbetroffene Menschen entsprechende Vergünstigungen anbieten, gelten die unter 2 genannten Nachweise. Ebenso kann für diese Vergünstigungen als Nachweis ein noch gültiger Berechtigungsnachweis verwendet werden.

Eine Verständigung mit den Einrichtungen über die Form der Nachweiserbringung findet insoweit statt, als der JugendKulturService, der im Auftrag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung tätig ist, die Einrichtungen über die Neuerungen informiert und entsprechende Handlungsempfehlungen weiterleitet. Da alle Einrichtungen ihre Vergünstigungen freiwillig und ohne jeglichen finanziellen Ausgleich anbieten, besteht seitens des Senats keine Einflussmöglichkeit über eine mögliche Entscheidung, keine Vergünstigungen anzubieten, wenn der Leistungsbescheid als Nachweis zu verwenden ist.

4. Ist davon auszugehen, dass die soziale und kulturelle Teilhabe armutsbetroffenen Menschen in Berlin rückläufig sein wird durch die faktische Abschaffung des berlinpass und wie will der Senat hiergehen ansteuern?

Zu 4.: Dass die Inanspruchnahme sozialer und kultureller Teilhabe nach Wegfall des berlinpass als Nachweis rückläufig ist, ist dem Senat nicht bekannt.

5. Wird ergänzend an einer digitalen Lösung durch den Senat für den "BerlinPass-Nachfolger" gearbeitet, um auch bei einer analogen Lösung eine digitale Option zu schaffen und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Der Senat arbeitet zusammen mit den beteiligten Akteuren (Leistungsstellen und Berliner Verkehrsbetriebe) seit längerer Zeit an einer digitalen Lösung zur Bereitstellung eines Nachweises zur Nutzung des Berlin-Ticket S und der weiteren Vergünstigungen. Bis dato sind alle Lösungsoptionen an den datenschutzrechtlichen Hürden gescheitert, denn beim Berlin-Ticket S handelt es sich um keine gesetzliche, sondern freiwillige Leistung des Landes Berlin. Aus diesem Grund ist der Handlungsspielraum deutlich eingeschränkt.

Trotz der Herausforderungen und der zurückliegenden Anstrengungen arbeitet die SenASGIVA weiterhin intensiv an geeigneten Optionen, die allen rechtlichen Hürden standhalten.

Berlin, den 3. Februar 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung